

Die Betreuungsabteilung des Amtsgerichts Göttingen informiert:

- Sinn und Zweck der Betreuung/ Verfahrensablauf / „FAQ's“: S. 2
- Vermeidung einer Betreuung: Vorsorgevollmacht: S. 7
- Patientenverfügung S. 10

Rechtlicher Hintergrund:

Rechtlicher Hintergrund für die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung im Sinne von §§ 1896 ff BGB ist kurzgefasst folgender:

Kann ein Volljähriger krankheits- oder behinderungsbedingt seine Angelegenheiten im Rahmen der Personen- und/oder Vermögenssorge nicht mehr allein regeln, müssen diese Dinge durch einen Vertreter geregelt werden. Dies ist entweder ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer. Eine gesetzliche Vertretung etwa von Eltern für ihre erwachsenen Kinder oder von Ehegatten gibt es nämlich nach geltendem Recht nicht. Im Rahmen eines leider zumeist recht aufwändigen Verfahrens muss das Gericht prüfen, ob ein Betreuer bestellt werden muss, wer ggf. als Betreuer in Betracht kommt und welche Aufgabenkreise erforderlich sind. Auch muss das Gericht bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen oder u. U. auch bei einer Wohnungskündigung Entscheidungen treffen. Weiter werden bestellte Betreuer vom Gericht überwacht und vergütet.

Zuständig für das Betreuungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu betreuende Person ihren Wohnsitz bzw. ihren ständigen Aufenthalt hat.

Im folgenden Text erfahren Sie neben Antworten auf häufig gestellte Fragen auch etwas zur Vermeidung einer Betreuung durch eine Vorsorgevollmacht und zur Patientenverfügung.

Sprechzeiten / Erreichbarkeit der Betreuungsabteilung:

Die Betreuungsabteilung mit ihren 4 Richtern, 4 Rechtspflegern und 6 Servicemitarbeitern erledigt die Aufgaben des Gerichts, die im Betreuungsrecht anfallen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung sind im Regelfall zu den üblichen Öffnungszeiten (siehe im Servicebereich der Homepage des Amtsgericht Göttingen) für Sie erreichbar. Sie finden die Betreuungsabteilung im Neubau des Amtsgerichts, Eingang Maschmühlenweg, 2. Stock (Der Eingang ist auch für Rollstuhlfahrer erreichbar, der Aufzug befindet sich in unmittelbarer Nähe des Eingangs).

Sinn und Zweck der Betreuung / Verfahrensablauf:

„WERDE ICH JETZT ENTMÜNDIGT ?????“

Diese Sorge haben gerade ältere Menschen oft, wenn es darum geht, ob eine Betreuung für sie eingerichtet werden soll. Obwohl das Betreuungsrecht bereits seit 1992 in Kraft ist, gibt es noch viele Unsicherheiten und Ängste. **Hier einige der am häufigsten gestellten Fragen („FAQ’s“):**

Was ist überhaupt ein „Betreuer“?

Mit „Betreuung“ im Sinne des Gesetzes ist die rechtliche Betreuung gemeint. Betreuung in diesem Sinne bedeutet: Rechtliche Unterstützung bei denjenigen Angelegenheiten, die jemand krankheits- oder behinderungsbedingt nicht selbst regeln kann. Es geht also nicht um körperliche Pflege, krankenschwägerische Versorgung, „Gesellschaft leisten“, Essen kochen etc.. Die Unterstützung durch den Betreuer kann sich, je nach Bedarf, auf die Wahrnehmung der Vermögens- und Personensorge oder Teile hiervon erstrecken. Dazu kann z. B. die Organisation von Hilfen zu Hause, die Sicherstellung des Lebensunterhalts, die Vermögensverwaltung, der Abschluss eines Heimvertrages, die Antragstellung bei der Pflegeversicherung oder dem Sozialamt, aber auch das Gespräch mit dem Arzt über eine Operation und die hierfür erforderliche Einwilligung oder die Entscheidung über eine geschlossene Unterbringung gehören.

Kann einer Betreuer gegen meinen Willen bestellt werden?

Betreuung macht (abgesehen von nicht handlungs- oder entscheidungsfähigen Betroffenen wie z. B. Komapatienten, Personen mit einer schweren geistigen Behinderung oder Personen mit „Alzheimer“ im fortgeschrittenen Stadium) nur Sinn, wenn eine Zusammenarbeit zwischen Betreuer und Betroffenen möglich ist. Die Betreuung ist nicht dazu da, jegliche „soziale Defizite“ durch eine vom Gericht bestellte Hilfsperson auszugleichen. Aufgabe des Betreuers ist es daher z. B. nicht, den Nichtsesshaften gegen seinen Willen „von der Straße zu holen“, oder

den nicht Entzugswilligen einer Zwangstherapie zuzuführen. Psychisch kranke Menschen, die sich zwar auffällig, aber nicht selbst- und fremdgefährdend verhalten, kann man ebenfalls kaum dazu zwingen, mit einem Betreuer zusammenzuarbeiten, wenn sie eine Betreuung ablehnen. Daher wird nicht für jeden, für den eine Betreuung sinnvoll sein könnte, ein Betreuer bestellt. Ein Betreuer darf gegen den freien Willen des Betroffenen nicht bestellt werden. Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen findet aber dann seine Grenzen, wenn sich der Betroffene gefährdend verhält bzw. krankheitsbedingt nicht mehr „Herr seines Willens“ ist.

Bin ich durch die Betreuung entrechtet, entmündigt?
Kann der Betreuer auch gegen meinen Willen entscheiden?

Eine Entmündigung in den Sinne, dass automatisch mit der Betreuerbestellung Geschäftsunfähigkeit eintritt, **gibt es nicht mehr**. Der Betreuer wird **nur für diejenigen Aufgabenkreise bestellt, in denen ein Regelungsbedarf besteht**. Soweit der Betroffene noch entscheidungsfähig ist, kann er selbst entscheiden, der Betreuer ist verpflichtet, nach Möglichkeit **auf Bedürfnisse und Wünsche des Betroffenen Rücksicht zu nehmen**. Der Wille und die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen wird durch die Betreuung nicht aufgehoben! Soweit der Betroffene noch selbst entscheiden kann, gilt seine Entscheidung!

Manchmal kann dem Wunsch des Betroffenen allerdings nicht entsprochen werden, dann muss der Betreuer notfalls gegen den Willen des Betroffenen entscheiden. Dies kommt z. B. bei der geschlossenen Unterbringung psychisch Kranker vor. Es bestehen hier aber strenge Regelungen: Es ist ein ärztliches Gutachten erforderlich, das Gericht muss in jedem Einzelfall die Unterbringung genehmigen, regelmäßig wird zur Kontrolle ein Verfahrenspfleger (zumeist ein Rechtsanwalt) bestellt.

Auch wenn der Betroffene über seine Einkünfte keine Überblick mehr hat und Dinge kauft, die er sich nicht leisten kann, wird der Betreuer auch gegen den Willen des Betroffenen entscheiden müssen, ihm z. B. das Geld einzuteilen haben.

Einmal Betreuung = Immer Betreuung ?

Die Bestellung eines Betreuers ist **nie unwiderruflich!** Die Betreuung kann auch wieder aufgehoben werden. Jeder Betroffene hat das Recht, dies zu beantragen. Unabhängig davon prüft das Gericht selbst in eindeutigen Fällen regelmäßig, ob die Fortdauer der Betreuung noch erforderlich ist.

Kann ich bestimmen, wer mein Betreuer wird?

Wer entscheidet über den Betreuer?

Die Wünsche des Betroffenen sind zu berücksichtigen. Es kann auch schon vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit vom Betroffenen schriftlich festgelegt werden, wer ggf. Betreuer werden soll. Allerdings muss die als Betreuer gewünschte Person auch bereit und geeignet sein, die Betreuung zu übernehmen. Bei älteren Ehepaaren ist häufig auch der andere Ehegatte schon betagt und mit der Betreuung überfordert. Wenn keine Angehörigen vorhanden sind, die bereit und in der Lage wären, die Betreuung zu übernehmen, wird ein ehrenamtlicher, oder, häufiger, ein Berufs- oder Vereinsbetreuer bestellt. Berufs- und Vereinsbetreuer führen die Betreuung. Ein **Betreuer wird**, regelmäßig erst nach Vorliegen einer Stellungnahme der zuständigen Betreuungsstelle (in Göttingen: Betreuungsstelle der Stadt Göttingen) **vom Gericht eingesetzt**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle ermitteln die persönliche Situation des Betroffenen, sprechen mit den Angehörigen und schlagen einen oder ggf. mehrere Betreuer vor. Vor einer Betreuerbestellung muss das Gericht den Betroffenen selbst persönlich anhören.

Werden Betreuer kontrolliert?

Jeder Betreuer ist verpflichtet, dem Gericht regelmäßig Bericht zu erstatten und ggf. über Vermögensverfügungen Rechnung zu legen. Größere Verfügungen, aber z. B. auch die Kündigung und Auflösung der Wohnung oder auch eine geschlossene Unterbringung müssen vom Gericht genehmigt werden. Ggf. wird zusätzlich zum Betreuer noch ein Verfahrenspfleger bestellt, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Betroffenen zu kontrollieren.

Was kostet die Betreuung? Muss ich mein Ersparnis einsetzen?

Betreuer werden für ihre Tätigkeit nach einem gesetzlich vorgegebenen Pauschalsystem entschädigt. Der Staat übernimmt diese Kosten, wenn kein oder wenig Vermögen vorhanden ist. Andererseits müssen diejenigen, die über hinreichende Einkünfte oder Rücklagen verfügen, die Betreuung ganz oder teilweise selbst bezahlen.

Wie kann ich ein Betreuungsverfahren in Gang bringen? Wie lange dauert das Verfahren?

Das Verfahren kann formlos bei Gericht angeregt werden. Ein **Formular** für die Anregung einer Betreuung finden Sie im Servicebereich unter „Formularservice“.

Das Gericht ermittelt von Amts wegen die näheren Umstände, schaltet einen Gutachter ein, befragt die Betreuungsstelle und hört den Betroffenen vor der Entscheidung an. Die zahlreichen vom Gesetz vorgesehenen Verfahrensschritte führen dazu, dass das Verfahren zumeist nicht in der Zeit abgeschlossen werden kann, in der dies wünschenswert wäre. Angesichts der wachsenden Personalnot bei allen beteiligten Stellen kann es Monate (häufig mehr als ½ Jahr!) dauern, bis ein Betreuer bestellt werden kann. Nur in besonderen Eilfällen kann ein Betreuer vorläufig bestellt werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Das Land Niedersachsen hat eine **Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht** herausgegeben. Sie erhalten Sie u.a. über den Link „Ratgeber der Justiz“ im Servicebereich der Homepage des Amtsgerichts Göttingen, durch den Sie über das OLG Celle auf „Publikationen des Niedersächsischen Justizministeriums“ weitergeleitet werden können, oder direkt über der Internetseite des Ministeriums (www.mj-niedersachsen.de) unter „Service“ >> „Publikationen“ >> „Das Betreuungsrecht“.

Darüber hinaus informieren Sie neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsabteilung auch die Betreuungsstelle der Stadt Göttingen (Telefon: 0551/400-0) oder der für Göttingen zuständige Betreuungsverein des Albert-Schweitzer-Familienwerks (Telefon: 0551/54703-0).

Was kann ich zur Beschleunigung des Verfahrens tun?

Kann man eine Betreuung nicht ganz vermeiden?

Schon wenn sich bei einem Angehörigen ein Betreuungsbedarf abzeichnet, sollte man das Gericht informieren und eine Betreuung anregen. Angaben über Personen, die als Betreuer in Betracht kämen, sowie die Angabe des Hausarztes, ggf. schon ein Attest mit Diagnose, können das Verfahren beschleunigen. Betreuung ist nur erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen nicht durch einen Bevollmächtigten „ebenso gut“ erledigt werden können. Betreuung kann also vermieden werden! Lesen Sie hierzu bitte das folgende Kapitel.

Betreuung vermeiden: Vorsorgevollmacht

Betreuung kann jeden treffen!!! Sorgen Sie vor!!!

Nicht nur im Alter, auch nach einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung (z.B. Schlaganfall) kann schnell eine Situation eintreten, in der man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann.

Wer stellt die Anträge, z. B. bei der Pflegeversicherung? Wer entscheidet über ärztliche Eingriffe oder über einen unvermeidlich werdenden Umzug ins Heim? Wer sichert den Unterhalt der Familie und stellt sicher, dass die laufenden Rechnungen gezahlt werden?

Was viele nicht wissen: Ehegatten, Kinder, Eltern sind in diesen Fällen nicht handlungs- und entscheidungsbefugt!!!

Wenn diese Dinge nicht rechtzeitig durch eine Vollmacht geregelt worden sind, muss ein Betreuer bestellt werden. Dies sollte zwar nach Möglichkeit ein Angehöriger sein, dessen Eignung muss aber erst im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Auch kann eine Betreuung ohne ein ärztliches Gutachten nicht eingerichtet werden. Das gerichtliche Betreuungsverfahren ist meist langwierig. Wichtige Entscheidungen verzögern sich, oft zum Nachteil der betroffenen Person oder ihrer Angehörigen. In Eilfällen, oder wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, muss notfalls ein Berufsbetreuer bestellt werden, der sich zwar kompetent, aber nicht kostenfrei um die Angelegenheiten der betroffenen Person kümmert. Oberhalb von Freigrenzen muss der Betreuer dann ggf. aus eigener Tasche bezahlt werden.

- **Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine Betreuung vermieden werden**
- **Nur wer vorsorgt, kann erreichen, dass im Ernstfall auch wirklich die Person seines Vertrauens über seine Angelegenheiten entscheidet!**

Eine Vorsorgevollmacht ist prinzipiell formfrei. Es empfiehlt sich jedoch **eine schriftliche Vollmacht**, bei größeren Vermögen oder Grundeigentum eine notarielle Vollmacht. Dies kostet meist weniger, als man denkt! Der Notar Ihres Vertrauens wird Sie ggf. gerne weiter beraten. Auch die Betreuungsstelle der Stadt Göttingen hilft Ihnen bei Rückfragen weiter und kann ggf. Ihre Vollmacht beglaubigen.

Das Land Niedersachsen hat eine **Musterbroschüre** mit weiteren Informationen und einem Muster für eine Vorsorgevollmacht herausgegeben. Diese Broschüre erhalten Sie in der Betreuungsabteilung beim Amtsgericht, im Servicebereich der Homepage des Amtsgerichts Göttingen, über den Link „Ratgeber der Justiz“ im Servicebereich, durch den Sie über das OLG Celle auf „Publikationen des Niedersächsischen Justizministeriums“ weitergeleitet werden können, oder direkt über das Niedersächsische Justizministerium (www.mj-niedersachsen.de)

WICHTIG FÜR VORSORGEVOLLMACHTEN:

Damit die Vollmacht „im Ernstfall“ auch Wirkung entfalten kann, sollte sie

- möglichst eindeutig und widerspruchsfrei sein
- nicht von all zu vielen Wirksamkeitsvoraussetzungen abhängig sein
- dem Bevollmächtigten vorliegen, bzw. für diesen schnell verfügbar sein
- auch beim örtlich zuständigen Amtsgericht in Kopie hinterlegt werden

- Damit auch auswärtige Gerichte von der Vollmacht Kenntnis haben können sie auch beim Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer hinterlegt werden. Weitere Informationen unter www.vorsorgeregister.de. Dort können Sie eine Vollmacht auch online registrieren lassen.

AUSNAHMEN: Ganz ohne Gericht geht es manchmal nicht!!!

In machen Fällen ist auch bei umfangreicher Vorsorge die Einschaltung des Gerichts geboten.

Soll der Bevollmächtigte in schwer wiegende ärztliche Maßnahmen, insbesondere lebensbedrohlich Maßnahmen einwilligen, muss er, sofern hierfür Zeit bleibt, wie ein Betreuer die Einwilligung des Gerichts beantragen.

Freiheitsentziehende oder –einschränkende Maßnahmen sind stets genehmigungsbedürftig, allerdings nur dann, wenn sie tatsächlich die Freiheit gegen den Willen des Betroffenen beschränken.

Patientenverfügung

Von der Vorsorgevollmacht zu unterscheiden ist eine sogenannte Patientenverfügung, manchmal auch „Patiententestament“ genannt.

Mit der **Vorsorgevollmacht** regeln Sie, **WER** im Ernstfall für Sie entscheiden darf.

In einer **Patientenverfügung** legen Sie fest, **WIE** sie im Ernstfall, in einer lebensbedrohlichen Situation oder in der Sterbephase behandelt werden wollen.

Da die Fälle, in denen eine solche Verfügung zur Anwendung kommt, sehr unterschiedlich sind, und es um sehr persönliche Entscheidungen geht, die den Kernbereich der persönlichen, weltanschaulichen und religiösen Einstellung betreffen, kann dieser Bereich nicht mit einem kurzen allgemein gehaltenen Vordruck abgehandelt werden.

Die Entscheidung für oder gegen intensivmedizinische Maßnahmen setzt eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik voraus, gerade wenn die Patientenverfügung nicht im Angesicht einer lebensbedrohlichen Erkrankung ausgestellt werden soll.

Eine allgemein gültige Patientenverfügung kann daher nicht empfohlen werden. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie u.a. auf den Internetseiten des [Bundesjustizministeriums](http://www.bmj.bund.de) (www.bmj.bund.de) (Service/Ratgeber), der Akademie für Ethik in der Medizin Göttingen unter www.Medizinethik.de, dem Zentrum für medizinische Ethik e.V. Bochum www.medizinethik-bochum.de. Auch die Kirchen haben eine gemeinsame „Christliche Patientenverfügung“ entwickelt, die Sie z. B. erhalten können unter www.ekd.de/download/patientenverfuegung_formular.pdf

WICHTIG FÜR PATIENTENVERFÜGUNGEN:

- Eine Patientenverfügung muss im Ernstfall auch greifbar sein: Informieren Sie Angehörige, wenn sie eine solche Verfügung abgefasst haben und wo Sie sie verwahren!
- Prüfen Sie regelmäßig, ob das, was Sie dort niedergelegt haben, auch weiterhin gelten soll. Mit zunehmendem Lebensalter ändern sich die Einstellungen, auch der medizinische Fortschritt kann zu einer anderen Einschätzung führen!
- Unterzeichnen Sie ggf. nach etwa 2 Jahren die Verfügung erneut, oder füllen Sie ein neues Exemplar aus. Eine Patientenverfügung, die vor Jahren/Jahrzehnten ausgefüllt wurde, kann im Ernstfall nur noch ein sehr schwaches Indiz dafür sein, was ihr aktueller Wille ist. Der aktuelle Patientenwille ist es aber, den Ärzte, Angehörige und ggf. das Gericht ermitteln müssen, wenn sich der Patient nicht mehr äußern kann!

Abschließender Hinweis:

Die vorstehenden Informationen können weder eine Rechtsberatung ersetzen, noch alle Problemkreise aus dem Bereich „Betreuung“ ansprechen. Die Verfahrensweise des Betreuungsrechts kann im übrigen bei verschiedenen Amtsgerichten durchaus unterschiedlich sein. Sollten Sie oder Ihr Angehöriger nicht im Bezirk des Amtsgerichts Göttingen wohnen und Sie konkrete Fragen haben, wird empfohlen, zu demjenigen Amtsgericht Kontakt aufzunehmen, in dessen Bezirk die von der Betreuung ggf. betroffene Person ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt hat.

Stand der Information: März 2006